

Wer erbt im Versicherungsfall?

Ich habe aus steuerlichen Gründen im letzten Jahr einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. Wer erhält nach meinem Tod das Geld?

Eine Lebensversicherungssumme, die bei Ihrem Tod fällig wird, fällt - sofern Sie einen Bezugsberechtigten im Versicherungsvertrag bestimmt haben - diesem aufgrund sog. Schenkungsvertrages zugunsten Dritter direkt zu. Der Bezugsberechtigte erwirbt in diesem Fall einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft auf Zahlung der Versicherungssumme. Die Versicherungssumme gehört in diesem Fall nicht zum Nachlass. Sie fällt nur dann in den Nachlass, wenn im Versicherungsvertrag kein Bezugsberechtigter benannt ist oder die Lebensversicherung zur Kreditsicherung an eine Bank abgetreten wurde. Wurde kein Bezugsberechtigter benannt, erhalten die gesetzlichen oder testamentarisch eingesetzten Erben die Versicherungssumme. Im übrigen spielt es keine Rolle, ob Sie zum Bezugsberechtigten eine verwandtschaftliche Beziehung haben oder nicht. Beachten Sie aber, dass die Zuwendung der Versicherungssumme an den Bezugsberechtigten der Schenkungsteuer unterliegt und bei Personen der Steuerklasse III (z.B. ein Freund) lediglich ein Freibetrag in Höhe von 5.200 Euro besteht. Bitte beachten Sie auch, dass unter bestimmten Voraussetzungen sog. Pflichtteilergänzungsansprüche gemäß § 2329 BGB gegen den Bezugsberechtigten (= Beschenkten) bestehen können. Dies setzt aber voraus, dass pflichtteilsberechtigte Personen vorhanden sind (Abkömmlinge, Ehegatte, ggf. Eltern), und die durch das gesetzliche Pflichtteilsrecht garantierte Mindestbeteiligung der nächsten Angehörigen in Form eines Geldanspruchs in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils gemindert ist. Der Umfang des Herausgabeanspruchs der möglichen Pflichtteilsberechtigten gegen den Bezugsberechtigten kann je nach Fallgestaltung auf die gesamte Versicherungsleistung oder nur auf alle oder einen Teil der eingezahlten Prämien gerichtet sein. Das Bestehen von Lebensversicherungsverträgen sollte daher unbedingt bei der Gestaltung Ihres Testaments oder Erbvertrages berücksichtigt werden. Hier berät Sie gern der Notar.

*Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de*